

# Die Jagdberechtigung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Amman Johann Kaspar Custer in Algeri, daß M. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hoß vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tübenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Dhrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Amman, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.<sup>1)</sup>

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äußern“ Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und geessenem Landrat erkannt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntniss zu geben.<sup>2)</sup>

#### 4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenen Tiere durch die Besitzergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

<sup>1)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und D A E., sign. A. FN 22.

des Leibes, aus Lust und Liebe zum edlen Weidwerk. Schon frühe begegnen wir den berufsmäßigen Jägern. In einer Urkunde für Uri vom 13. Juli 1295 erscheint unter den Zeugen: „Konrad der Jäger“, und in einer solchen vom 29. März 1290 jagar: „Mechthild, die Jägerin“. <sup>1)</sup> Das Kloster Einsiedeln beklagt sich 1311 (Klagrodel, § 42) wegen Gefangennahme seiner Knechte in der Habichtzucht an Regenegg durch die Schwyzer, 1607 werden „Jäger“ und „Jägermeister“ des Stiftes genannt. In Schwyz stand das Jagdwesen unter der speziellen Aufsicht des jeweiligen Landesschekelmeisters, der 1655 in einer Ratserkanntnis „Jägermeister des Landes“ genannt wird. Im Laufe der Zeit fand eine Einschränkung, resp. Verbot der Ausübung der Jagd statt in Bezug auf die Weissassen, die Geistlichen und die Fremden.

In Schwyz, als in einem demokratischen Gemeinwesen, stand die Ausübung der Jagd sämtlichen freien Landleuten zu, nicht so den Weissassen, d. h. den bloßen Einwohnern, welche erst in späterer Zeit in das Land Schwyz eingewandert waren und das Landrecht nicht erworben hatten. Diese waren mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Bezüglich des Jagdwesens wird in einer Urkunde vom Jahre 1487 dargetan, daß „allenthalb In unserm Landt das gewilld vund Insunders die gemsen durch heimlich vund frömd hinderjassen durch Fro schießen, Trü legen vund Anderm vß unsern bergen allenthalben gehagt vund vertriben waren“. Es wurde deshalb der Heuberg gebannt und jedem „Lantman oder hinderseß“ verboten, in demselben Gemsen zu schießen, bei 5 Pfund Buße. <sup>2)</sup>

Von der Landsgemeinde wurden den 29. Juni 1518 alle Wildbäume neuerdings bestätigt und erkannt, daß niemand in unserm Lande, er sei Landmann, Weissass oder Gast, von Weihnachten bis St. Ulrichstag weder im Baum noch außerhalb desselben eine Gemse schießen soll, bei 5 Pfund Buße. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schöli: Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 126. 93 (Beilagen).

<sup>2)</sup> Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

<sup>3)</sup> Ibid., S. 198.

Ebenso wurde den 28. August 1655 vom Landrat allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.<sup>1)</sup>

Die Landsgemeinde vom 17. Mai 1676 verbot den Beisassen das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen das ganze Jahr, bei 10 Gulden Buße.

Vom Landesfackelmeister wurden 1773 Michael Öthiker und sein Kamerad Jakob Öthiker mit je 6 Gl. 20 β gebüßt, weil sie wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatten.<sup>2)</sup>

Das Verbot der Jagd für die Geistlichen wurde nicht von der weltlichen, sondern von der geistlichen Obrigkeit erlassen. Es war bei den Weltpriestern üblich, Waffen und ungeistliche Kleidung zu tragen und auf die Jagd zu gehen. Auch die Stiftsmitglieder des Klosters Einsiedeln scheinen neben den angestellten Berufsjägern die Jagd selbst angestellt zu haben. Von Abt Gerold (1452—1480) ist wenigstens urkundlich bezeugt, daß er ein Jagdzeug besaß, das er nach seiner Resignation 1469 mit nach St. Gerold nehmen konnte, wo das Stift das Jagdrecht besaß. Dekan Albrecht von Bonstetten schenkte dem herzoglichen Hofe in Mailand Jagdhunde und Waffen. Abt Anirad III. von Hohenrechberg (1480—1526), ein Liebhaber der Jagd und schöner Pferde, lieferte 1513 dem Markgrafen Francesco II. Gonzaga von Mantua dreißig Jagdhunde. Nach einem Berichte aus dem Jahre 1518 machten manche Pilger, die nach Einsiedeln kamen, dem Stifte Hunde und Vögel zum Geschenke.<sup>3)</sup>

Infolge des Konzils von Trient untersagte die Diözesansynode zu Konstanz 1567 den Geistlichen das Tragen von Waffen, außer auf Reisen durch gefährliche Gegenden, ebenso das Tragen weltlicher Kleidung. Maskeraden, Jagd, Beiwohnen anstößiger Schauspiele, das Halten von Wirtschaften und Handelsgeschäfte wurden ihnen verboten. Die Visitatoren stießen jedoch bei der

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung.

<sup>3)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. S. von Einsiedeln, Bd. I, S. 643.

Ausführung der Synodalverordnungen auf Schwierigkeiten und scheinen ein Resultat nicht erreicht zu haben. Vielmehr wurden ihnen eine Reihe von Klagepunkten vorgehalten, u. a.: Man solle keine Jäger an der Domkirche anstellen, sondern Priester. Dieser Vorwurf wurde gegen die adeligen Domherren erhoben, die vielfach der Jagd sich ergaben, statt ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Am 27. September 1680 erließ Nuntius Bonhomini vom Kloster Paradies (im Thurgau) aus eine Reihe von Reformatiionsartikeln für die Geistlichkeit des Kapitels der Bierwaldstätte. In denselben wird ihnen auch die Jagd verboten.<sup>1)</sup> In Bezug auf das Kloster Einsiedeln fand der Bischof von Konstanz in seiner Verordnung von 1469 keine Veranlassung, auf Grund kanonischer Vorschriften die Ausübung der Jagd näher zu berühren.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1600 beklagen sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bei Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln, daß seine Jäger samt etlichen Konventherren am Donnerstag, „an unserm heiligen Wiehnacht tag, vmb Richtschwyler Egg vund Allment ein Reech gejagt, vund deß morndrigen Frytags (als da auch ein Fäst tag by vns gewesen) demselbigen Inn das Reitholz nachgesetzt habint.“ Zürich bedauert, daß es in seinem Gericht und Gebiet und an seinen hl. Fest- und Feiertagen von den Nachbarn mit dergleichen „vnmotwendigen Wercken“ nicht mehr verschont werde. Es wäre zwar befugt, die Fehlbaren nach Gebühr zu büßen, wolle aber solches für diesmal aus guter Freund- und Nachbarschaft, auch dem Abte zum Gefallen, unterlassen. Hingegen möge der Abt bei den Seinigen verschaffen, daß von denselben inskünftig „Inn unseren Landen vund zu söllichen Fäst tagen derglychen nit mehr gebrucht werde. Dann wir solches vngestraft wyters nit hingahn, sonnders zu den Thruigen, so dergestalt vund zu solcher Zyt Inn vnser Land kemmen, greiffen lassen, vnd den gebürenden erntst fürnemmen würden, das man erkennen khöndte, Wir vnserere Fäst- vnd Frytag, zu der Ehr

<sup>1)</sup> J. G. Mayer: Das Konzil von Trient, Bd. II, S. 2 u. ff.

Gotes, In unſeren landen wie ſich gebürt, ouch geſhret vnd geheiliget haben wellint.“<sup>1)</sup>

Daß jedoch die Geiſtlichen auch noch ſpäter dem Weidwerk huldigten, geht aus folgendem Einnahmepoſten der ſchwyzeriſchen Landesrechnung vom Jahre 1776 hervor: „Jakob Fuchs (Pfäffikon), daß er die geiſtlichen Herren aus der Statthalterei auf der Jagd mit reſpektloſen Worten angefallen, zahlt gütlich 6 Gl. 20 β.“ Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts ſuchten einzelne ſchwyzeriſche Pfarrgeiſtliche Erholung auf der Jagd.

Wie bereits oben bemerkt worden iſt, war die Jagd auf Schwyzgebiet auch den Fremden unterſagt. Im Jahre 1518 wurde außer den Beifaffen auch dem „Gaſt“ (Fremden) verboten, weder im Bann noch außerhalb deſſelben Gemien zu ſchießen. Den 9. Auguſt 1811 erkannte der Bezirksrat Schwyz: Das in unſerm Bezirk beſtehende Verbot, laut welchem allen Fremden und Nichtangehörigen unſeres Kantons das Wurzelngraben und die Jagd auf hieſigem Territorium bei 50 Gl. Buße verboten iſt, ſoll dem Stande Glarus mit dem Zuſatz mitgeteilt werden, daß auch das Ausgraben von „Munggen“ (Murmeltieren) bei gleicher Buße unterſagt ſei, welches dort zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden möchte.<sup>2)</sup>

Den 12. Juli 1841 wurde vom Bezirksrat Schwyz den Fremden das Fiſchen und Jagen gänzlich verboten, bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebühren ſoll.<sup>3)</sup>

Die ſchwyzeriſchen Jagdverordnungen von 1849 und 1869 beſtimmten bezüglich der Jagdberechtigung:

Jagdpatente dürfen nur an majoräne Kantonsbewohner ausgestellt werden. Schweizern und Ausländern, die ſich zeitweiße im Kanton aufhalten, dürfen die Bezirksammänner während der Jagdzeit für einen oder mehrere Tage einen beſondern Bewilligungſchein erteilen. Knaben, die das 14. Jahr zurückgelegt, das 18. aber noch nicht erfüllt haben, dürfen die Bezirks-

<sup>1)</sup> Original St A E., ſign. A. FN 11. Das Siegel iſt aufgedrückt.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1811, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> „ 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

ammänner auf Erlaubnis der Eltern und Vormünder hin eine Jagdbewilligung erteilen, die sich jedoch nur auf die Kleingeflügel- und Eichhornjagd erstreckt. Von der Erlangung eines Jagdpatentes sind ausgeschlossen die durch Strafurteil Entehrten und die Almosengenössigen.

## 5. Wildbann und Jagdzeit.

Die polizeiliche Aufsicht über das Jagdwesen, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übte die Landsgemeinde und in Vollziehung der daherigen Beschlüsse der Landrat aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben Freiberge bestimmten und geschlossene Zeiten festsetzten, während welcher die Jagd ruhen sollte.

Landammann Ulrich Aufdermaur (erwählt 1487 und 1492), die Räte und Landleute gemeinlich zu Sch w y z bantten „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ den Heuberg für die G e m s e n. Der Bannbrief meldet: Da allenthalben in unserm Lande das Gewild und besonders die Gemsen durch Einheimische und fremde Hinterlassen durch Schießen, „Trü legen“ und andern aus unsern Bergen überall verjagt und vertrieben werden, und damit, wenn von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her uns jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne, wird der Heuberg innert folgenden Zielen und Marchen gebannt. Die March beginnt vor im Muotathal am Mettelbach, so bei der Rüti niedergeht an die Landstraße, geht durch das Tal der Landstraße nach bis an Stalden, von da der rechten Straße nach bis auf Bergen, über Bergen hin der Straße nach bis an den Bildstock, der am Wege steht, da man geht an Saas in Albn, weiter dem Weg nach an Saas an die Ecke, so an die Schweinlauf geht, derselben nach hinauf an den Saasweg in den See, der oben im Sihl liegt, dann vom See hinaus unter dem Lauiberg die Richtung durch die Tiefe hin bis an den Weg,